

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämienzahlungs-Verord. für den Jahrgang 1877.

V. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. März 1877.

N<sup>o</sup> 12.

**Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mitteilung, betr. Kinderpep; — Vermählung von Großherzogin aus dem Reichsgebiet; — Uebersicht der nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs stehenden Bevölkerungszahlen nach der Zählung vom 1. December 1875 Seite 147  
2. März-Wesens: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Februar 1877 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Fiskus-Einkünfte und Kapitalerlösen . . . . . 150  
3. Finanz-Wesens: Goldanleihe seitens des Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zölle und gemeindefiskalischen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1877; — Status der deutschen Reichsbanken Ende Februar 1877 . . . . . 153

4. Marine und Schiffsahrt: Uebersicht über die Zahl der im Jahre 1876 von der Schiffsvermessungs-Regierung- und Schiffsvermessungs-Behörden vermessenen Schiffe, Mehrerlöse; — Beginn einer Seefischer-Versicherung; — Entschädigung von Fliegenmücken . . . . . 156  
5. Zoll- und Steuer-Wesens: Vergnügte von Steuerbefreiungen 160  
6. Militär-Wesens: Nachtrag-Bericht über höhere Lehranstalten, welche zur Ausfertigung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — Namhaftmachung von Lehranstalten, denen provisorisch gestattet worden, solche Zeugnisse auszustellen; — Bechl. von Gymnasien, welche ihren am der Theilnahme am Unterricht in der germanischen Sprache dispensierten Schülern Befähigungszeugnisse erteilen dürfen 161

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

### Bekanntmachung.

Seit Erlass der Bekanntmachung vom 15. d. M. (Seite 135) sind neue Fälle des Auftretens der Kinderpep innerhalb des Reichsgebiets nicht vorgekommen.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Gd.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Weber Franz Pohl, geboren und zuletzt wohnhaft zu Kostitzky in Böhmen, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 8. Februar d. J.;